

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart

E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

Telefax: 0711 123-4796

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Datum 28.06.2023

Name Oliver Quirnbach

Durchwahl 0711 123-4643

Aktenzeichen FM4-3354-4/2/4

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Antrag der Abgeordneten Martin Rivoir u. a. SPD
- Abläufe im Hochschulbau verbessern
- Drucksache 17/4844

Ihr Schreiben vom 31. Mai 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Finanzen nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *inwieweit sie systematisch die Rückmeldungen seitens der Hochschulen über Probleme, Verzögerungen und Staus bei Reparaturen, Sanierungen und Bauten erfasst (bitte mit Darstellung der Systematik);*
2. *wie Reparaturen, Sanierungen und Bauten, die seitens der Hochschulen gemeldet werden, sortiert und priorisiert werden;*
3. *welche Projekte auf der aktuellen Prioritätenliste stehen;*

Zu 1. bis 3.:

Zur Steigerung der Servicequalität hat der Landesbetrieb Vermögen und Bau (VB-BW) in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen in den letzten Jahren flächendeckend den Nutzerservice entwickelt und eingeführt. Bei kurzfristig erforderlichen Reparaturbedarfen oder Störungen können sich die Nutzer über ein Ticketsystem an die Schadensannahmestelle im zuständigen Amt wenden (First-Level-Support). Die Schadensbehebung bzw. der Reparaturauftrag erfolgen ebenfalls über den Nutzerservice (Second-Level-Support). Der Nutzerservice steht im Hochschulgesamtbereich den nicht-universitären Hochschulen zur Verfügung. Die Universitäten und Universitätsklinika sind aufgrund ihrer Eigenverantwortlichkeit für das Gebäudemanagement hiervon ausgenommen. Im Jahr 2022 gingen bei VB-BW insgesamt über 16.000 Meldungen ein. Die Bearbeitungszeit liegt im Durchschnitt bei 7-10 Werktagen von der Meldung bis zur Erledigung vor Ort.

Die Verfahren bei Sanierungen und Neubauten, im Zuständigkeitsbereich von VB-BW sind in der Dienstanweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) geregelt. Für den Hochschulbau gilt darüber hinaus die am 1. Januar 2019 in Kraft getretene aktualisierte „Regelung der Zusammenarbeit bei Bauangelegenheiten der Universitäten“ (sog. Bauvereinbarung) bzw. eine weitgehend gleichlautende Vereinbarung für die nicht-universitären Hochschulen aus dem Jahr 2021.

Diese Bauvereinbarung bildet die Geschäftsgrundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, den Hochschulen und der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung (VBV) und basiert im Kern auf einem an gemeinsamen Zielen ausgerichteten Handeln. Vereinbart ist u. a. ein transparenter umfassender Informationsaustausch auf allen Handlungsebenen sowie ein Kommunikationsgerüst, das diesen Austausch sicherstellt.

In den dazu jährlich stattfindenden Projektmanagementbesprechungen von VBV werden standortweise alle laufenden und anstehenden großen Baumaßnahmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK), den jeweiligen Hochschulen und dem Landesbetrieb VB-BW besprochen.

Ebenfalls im jährlichen Rhythmus finden die von den Universitäten organisierten sogenannten "Bautage" statt, die eine weitere Plattform für einen Informationsabgleich bei aktuellen und geplanten großen Baumaßnahmen an den jeweiligen Standorten darstellen. Die Pädagogischen Hochschulen organisieren ihren jährlichen Bautag standortübergreifend.

Außerdem werden in regelmäßigen Jahresbesprechungen (Jahresressortgespräche) zwischen FM und MWK unter anderem Bau- und Sanierungsthemen besprochen.

Darüber hinaus finden für große Bauunterhaltungsmaßnahmen vierteljährliche Steuerungsrunden zwischen den Ämtern und der Betriebsleitung VB-BW statt.

Die Liste der etatisierten großen Baumaßnahmen ist dem aktuellen Staatshaushaltsplan zu entnehmen. Darüber hinaus befinden sich eine Vielzahl weiterer Projekte im Umfang von insgesamt rund 5,7 Mrd. Euro Gesamtbaukosten in den Phasen Projektentwicklung und/oder Planung.

- 4. wie lange die durchschnittliche Bearbeitungszeit einer seitens der Hochschulen angefragten Reparatur, einer Sanierung oder eines Baus ist (bitte anschaulich aufgelistet, z. B. nach dem zu erwartendem Wert bzw. Kosten der Reparatur-, Sanierungs-, oder Baumaßnahme);*

Zu 4.:

Die Bearbeitungszeit baulicher Maßnahmen (nutzerseitige Reparaturmeldungen, Sanierungen, Neubaubedarfe) ist von der Komplexität und Größe des Bauvorhabens abhängig und variiert konstellationsbedingt, da auch gebäude- und standortspezifische Besonderheiten planerisch zu berücksichtigen sind. Erschwerend kommt die Fachkräftesituation bei den unteren Baurechtsbehörden hinzu. Bearbeitungs- und Genehmigungsdauer bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben unterliegen standortbedingt stärkeren zeitlichen

Schwankungen. Darüber hinaus ist die Mittelbereitstellung durch den Landtag Voraussetzung für die bauliche Umsetzung. Eine durchschnittliche Bearbeitungszeit kann daher nicht ermittelt werden.

5. wie viel Zeit in den vergangenen zehn Jahren bei Bauprojekten für die Hochschulen zwischen abgeschlossener Planung und Baubeginn vergangen ist;

Zu 5.:

Die Planungen von Baumaßnahmen sind grundsätzlich nicht mit dem Baubeginn abgeschlossen, sondern werden entsprechend des Bauablaufs und der zeitlichen Taktung von Rohbau- und Ausbaugewerken sukzessive weitergeführt. Daher ist eine pauschale Aussage zur Dauer nicht möglich.

6. welche baurechtlichen Änderungen in den vergangenen zehn Jahren zu Verzögerungen bei der Umsetzung von geplanten oder nahezu fertig geplanten Sanierungs- bzw. Bauprojekten geführt haben;

Zu 6.:

Für baurechtliche Verfahren und den Änderungen ist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (MLW) zuständig.

In der Regel haben baurechtliche Änderungen keine Auswirkungen auf geplante oder nahezu fertig geplante Baumaßnahmen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens, das zeitlich vor der Ausführungsplanung von Baumaßnahmen angesiedelt ist, fließen etwaige baurechtliche Änderungen ein. Deutliche Verzögerungen gibt es indessen im Zuge der baurechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Bearbeitungsdauer bei Genehmigungsverfahren hängt u. a. von der Einordnung der Hochschulbauten als Sonderbauten und den damit einhergehenden Auflagen (z. B. brandschutzrechtliche Aspekte) ab. Im Ergebnis führt das zu zeitintensiven Abstimmungsprozessen zwischen der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller. VB-BW bemüht sich bei komplexen Bauvorhaben bereits vor dem Bauantrag im Dialog mit den Baurechtsbehörden um eine Verfahrensbeschleunigung.

7. *welche Überlegungen es beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg gibt, Standardisierungen, sowohl für Genehmigungsprozesse als auch für Bauten, einzuführen;*

Zu 7.:

Die Dienstanweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) regelt insbesondere auch den Ablauf von Unterbringungs- und Baumaßnahmen und setzt bereits auf durchgängig standardisierten Prozessabläufen auf. Im Rahmen eines umfassenden Qualitätsmanagements werden die eingeführten Prozesse kontinuierlich überprüft und weiter optimiert.

Die letzte Fortschreibung der DAW ist am 27. Juli 2022 mit Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg in Kraft getreten.

VB-BW ist grundsätzlich daran interessiert, auch im Hochschulbau Prozesse im Planungsverlauf weiter zu standardisieren.

Die Standardisierung von Baumaßnahmen selbst lässt sich im Hochschulbau kaum verwirklichen, da die Nutzungsanforderungen im Hochschulbau in der Regel sehr fachspezifisch sind und auch hochschulabhängig ganz unterschiedlichen Bedarfen unterliegen. In anderen Bereichen (z. B. Justiz und Finanzverwaltung) hingegen gelingt es durchaus, Bauvorhaben mit nur wenigen Anpassungen an mehreren Standorten zu realisieren.

8. *bis zu welchem Betrag Hochschulen Reparaturen oder Sanierungs- und Baumaßnahmen eigenständig beauftragen und durchführen bzw. durchführen lassen können;*

9. *ob sie diese Grenze noch als sinnvoll erachtet;*

Zu 8. und 9.:

Entsprechend der Regelung der Zusammenarbeit bei Bauangelegenheiten können die Hochschulen kleinere Instandsetzungsmaßnahmen mit Aufträgen bis max. 15.000 Euro nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg beauftragen und durchführen. In unabweisbaren Fällen (Gefahr im Verzug) ist der nutzenden Verwaltung gestattet, Aufträge unmittelbar zu erteilen.

Die Wertgrenze wurde zuletzt 2019 bzw. 2021 erhöht und erscheint noch angemessen.

Von dieser Möglichkeit wird durch die einzelnen Hochschulen in sehr unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht.

10. welche Vereinfachungen im Planungsverfahren für die Hochschulen mit Übernahme der Bauherreneigenschaft einhergehen;

Zu 10.:

Entsprechend der Regelung der Zusammenarbeit bei Bauangelegenheiten besteht die Möglichkeit, dass Hochschulen in bestimmten Fällen die Bauherreneigenschaft für größere Vorhaben übernehmen. Hierzu wird auf die Drucksache 17/3473 verwiesen.

Mit Übernahme der Bauherreneigenschaft geht die Verantwortung für die Umsetzung vollumfänglich auf die Hochschulen über. Die Hochschulen als öffentlicher Bauherr sind hinsichtlich der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht anders gestellt als die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung. Es sind daher im Planungsverfahren keine Vereinfachungen erkennbar.

Der Landesbetrieb Vermögen und Bau als kompetenter Bauherr und Eigentümer verfügt über eine gebündelte Expertise rund ums Bauen. Eine seiner Kernaufgaben besteht in Erhalt und Pflege des landeseigenen Immobilienbestands. Darüber hinaus hat er die erforderlichen Kompetenzen, übergeordnete Zielvorgaben wie die Umsetzung von Nachhaltigkeitsanforderungen, Energieeinsparungsmaßnahmen, Barrierefreiheit oder rechtskonformen Verfahren gesteuert und koordiniert sicherzustellen.

11. wie sie zu dem Vorschlag steht, den Hochschulen Flächen und Gebäude der Hochschulen als Eigentum zu übertragen, um weitere Vereinfachungen im Management der Gebäude und bei Sanierungs- und Bauverfahren zu erreichen.

Zu 11.:

Von einer Übertragung von Flächen und Gebäuden in das Eigentum einzelner Hochschulen werden keine Vereinfachungen erwartet.

gez. Gisela Splett
Staatssekretärin